

**№ IX. Gesetz**

vom 6. März 1914,

betreffend die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen in Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1899 (Gef.-S. S. 94) auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags folgendes:

**Artikel I.**

Im Artikel 32 werden hinter dem Worte: „zuständig“ die Worte eingeschaltet: „für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift und“.

**Artikel II.**

Der Artikel 54 erhält folgenden dritten Absatz:

Die Beglaubigung einer Unterschrift durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Gerichtsschreibers vollzogen oder anerkannt wird. Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, der die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und Tag der Ausstellung angeben, sowie mit Unterschrift und Stempel oder Siegel versehen sein. Er soll außerdem die Angabe enthalten, daß die Vollziehung oder Anerkennung der Unterschrift in Gegenwart des Gerichtsschreibers erfolgt ist.

**Artikel III.**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 6. März 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Neefe.